Satzung des Sportvereins "Tischtennisfreunde Weißwasser e.V."

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet Tischtennisfreunde Weißwasser e.V. (nachfolgend TTF Weißwasser genannt)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weißwasser und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".

Die Post geht an die jeweilige Anschrift des 1. Vereinsvorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins-Vereinstätigkeit

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung.

 Die Organe des Sportvereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Sportvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Sportverein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer und sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck ist die körperliche Ertüchtigung durch den Tischtennissport für Kinder, Jugendliche, Junioren und Senioren. Er hat außerdem die Aufgabe der Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

§ 4 Haftung des Vereins

Für Schäden aus der Durchführung des Übungs;-Trainings- und Wettkampfbetriebes haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Auskunft über Art und Umfang der bestehenden Versicherung vom Vorstand verlangen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern, sie alle haben die gleichen Rechte und Pflichten. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene oder juristische Person werden, die geeignet erscheint, die Gewähr für eine ordentliche und einwandfreie Mitarbeit im Verein und in der Erstrebung seiner Ziele zu bieten. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise, insbesondere aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- (2) Die Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus und ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Er soll Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift enthalten. Zudem ist der Antrag mit einer rechtsgültigen Unterschrift zu unterzeichnen.
- (3) Der Antrag ist schriftlich an den 1. Vereinsvorsitzenden zu richten. Bei Minderjährigen (Kind und Jugendliche) die Mitglied werden wollen, muss gleichzeitig die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
- (4) Die Abgabe des Aufnahmeantrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird dann endgültig, wenn der Vorstand die Aufnahme innerhalb von 30 Tagen nicht abgelehnt hat, bzw. dem Antrag auf Aufnahme vor Ablauf der 30 Tage zustimmt. Die vorläufige Aufnahme bedeutet für das Mitglied, dass es sich Satzung, einschließlich der erlassenen Ordnung unterwirft.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1.des Monats, in dem sie beantragt wurde.
- (6) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Nichteinstimmigkeit erfolgt geheime Wahl mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (7) Mit der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten
- (8) Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder, die Interessen des Vereins zu wahren und dessen Satzung und Ordnungen anzuerkennen.
- (9) Der Verein hat das Recht, Interessenten eine Probezeit zu gewähren. Für diese gelten die Rechte und Pflichten des Vereins noch nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Sportvereins, durch Ausschluss oder auch durch Tod des Mitgliedes.
- (2) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Satzung und Ordnungen missachtet, wiederholt gegen das Ansehen und die Interessen der TTF Weißwasser verstoßen hat. Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Ausgeschlossen werden kann auch, wer schuldhaft mit Beitrags- und Gebührenzahlungen im Rückstand ist.

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Sportvereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Sportvereins auf die Dauer bis zu vier Wochen
- c) Ausschluss
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand, vorrangig dem 1. Vorsitzender gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter, unterschrieben sein.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Sportverein bestehen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Sportvereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.
- (6) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
- (7) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels persönlicher Zustellung (gegen Empfangsbekenntnis) oder eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand per Einschreiben eingelegt werden.
- (8) Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über Ausschluss oder Verbleib des Mitgliedes. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- (9) Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die

- Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Zugang des Vorstandsbeschlusses als beendet gilt.
- (10) Ein Mitglied kann durch einfachen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es auch nach einmaliger schriftlicher Anmahnung mit Fristsetzung von vier Wochen den Mitgliedsbeitrag, ggf. die Aufnahmegebühr nicht bezahlt.
- (11) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (12) Bei Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft erlöschen nicht nur sämtliche Mitgliedsrechte, sondern es besteht auch kein Anrecht auf Rückzahlung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen.
- (13) Die Mitgliedschaft kann auch ruhend gestellt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, im Sinne der Satzung tätig zu sein und bei Veranstaltungen des Vereins den Anordnungen der Verantwortlichen Folge zu leisten.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt zum Gemeingebrauch der dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der jeweils geltenden Anordnungen, Verträge oder Richtlinien.
- (3) Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.
- (4) Mitglieder und Ehrenmitglieder genießen gleiche Rechte und Pflichten.
- (5) Jugendliche bis 16 Jahre haben in den Organen des Vereins kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres (01.Januar) bzw. des Halbjahres (01.Juli) oder bei Eintritt anteilsmäßig zu entrichten.
- (7) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei Wettkämpfen und öffentlichen Auftritten die vorgeschriebene Kleidung zu tragen.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Sportverein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
 - (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 9 Beiträge und Finanzen des Vereins

- (1) Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss bei einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestimmt und festgelegt.
- (3) Die Beiträge sind gemäß der Beitragsordnung an den Verein abzuführen.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (5) Gemäß der Beitragsordnung werden die Mitgliedsbeiträge durch Überweisung an den Verein abgeführt.
- (6) Der Verein finanziert sich außerdem aus:
 - a) Zuwendungen
 - b) Startgeldern
 - c) Gebühren
 - d) Spenden
 - e) Sponsoring.

§ 10 Organe des Vereins

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Revisionskommission (Beschwerdeausschuss)
- 3. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) weiteren Vorstandsmitgliedern je nach Erfordernis
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des §26 Abs. 2 BGB durch den Vorstand, dem 1. und 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

- (5) Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand hat folgenden Aufgabenkreis:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenführers
 - c) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes
 - k) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - 1) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - m) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen

- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf der Anwesenden beantragt wird. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a) Ort und Tag der Versammlung
 - b) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - c) Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung
 - d) Tagesordnung
 - e) gestellte Anträge und gefasste Beschlüsse sowie vorgenommene Wahlen mit deren Ergebnis.
- (7) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem am Versammlungstag festgelegten Schriftführer zu unterschreiben.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (9) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied, dass das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) dem Vorstand.
- (10) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- (11) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Sportvereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§ 13 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus zwei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer (Revisionskommission) haben die Kasse des Sportvereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.
- (2) Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Bei der Mitgliederversammlung beantragen die Kassenprüfer bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des gesamten Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Weißwasser zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 31.05.2014 von der Mitgliederversammlung des Sportvereins Tischtennisfreunde Weißwasser e.V. beschlossen worden.